

„Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Gesundheit

Letzter Stand: Januar 2019

Erhebungsmethode

Das Deutsche Kinderhilfswerk hat ausgewertet, in welchen Bundesländern Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereits innerhalb der ersten 15 Monate eine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt wird.

Erst nach Ablauf der ersten 15 Monate des Aufenthalts haben Asylbewerber /innen einen Leistungsanspruch auf Sozialhilfe und damit in der Regel auf eine elektronische Gesundheitskarte, wenn sie sich ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufgehalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Die Bundesländer haben jedoch über Rahmenvereinbarungen mit den Krankenkassen und den Kommunen die Möglichkeit, auch alle Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG, einschließlich betroffene Kinder, bereits innerhalb der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts mit einer elektronischen Gesundheitskarte zu versorgen. Dadurch kann die medizinische Versorgung durch eine gesetzliche Krankenkasse ermöglicht werden (entsprechend § 264 Abs. 1 SGB V).

Eine elektronische Gesundheitskarte erleichtert maßgeblich den Zugang zum Gesundheitssystem. Durch sie können alternative Modelle der Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung, insbesondere innerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, umgangen werden, die in der Praxis aufgrund bürokratischer Hürden und Versorgungslücken häufig zu erheblichen Einschränkungen beim Zugang zu Gesundheitsdiensten führen (vgl. Jasper et al. 2018: 33).

Dafür wurde ausgewertet, in welchen Bundesländern Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bereits innerhalb der ersten 15 Monate eine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt wird. Für die Erhebung wurden die Landesgesundheitsministerien in einem Schreiben vom 06. August 2018 schriftlich befragt sowie erweiternd eigene Recherchen durchgeführt.

Quelle

Eigene Recherche



Skalierung

(Minderjährige) Asylbewerber/innen erhalten bereits in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthaltes eine elektronische Gesundheitskarte (Indexwert 1).

Es besteht eine Rahmenvereinbarung zu Gesundheitskarten für (minderjährige) Asylbewerber/innen im Bundesland, diese wird jedoch nicht flächendeckend umgesetzt (Indexwert 0,5).

Für (minderjährige) Asylbewerber/innen wird in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts keine elektronische Gesundheitskarte zur Verfügung gestellt (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	In Baden Württemberg erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen während der Zeit des Grundleistungsbezuges (15 Monate) keine elektronische Gesundheitskarte.	0
Bayern	In Bayern erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen in den ersten 15 Monaten keine elektronische Gesundheitskarte.	0
Berlin	In Berlin erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte. Der Antrag für die Karte wird während der Registrierung gestellt.	1
Brandenburg	In Brandenburg erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Städte/Landkreise der Rahmenvereinbarung beitreten.	0,5
Bremen	In Bremen erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte. Der Anspruch an Leistungen durch die Krankenkasse ist durch den Zeitpunkt bestimmt an dem die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG oder SGB VIII vorliegen.	1



Hamburg	In Hamburg erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte. Der Antrag wird automatisch in der Erstaufnahmeeinrichtung gestellt.	1
Hessen	In Hessen erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen im Erstaufnahmeverfahren keine elektronische Gesundheitskarte.	0
Mecklenburg-Vorpommern	In Mecklenburg-Vorpommern erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen keine elektronische Gesundheitskarte.	0
Niedersachsen	In Niedersachsen erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Kommunen und Landkreise die Rahmenvereinbarung umsetzen. Die Stadt Delmenhorst ist mit Wirkung zum 01.01.2017 als bisher einzige Kommune der Landesrahmenvereinbarung über die eGK beigetreten.	0,5
Nordrhein-Westfalen	In Nordrhein-Westfalen erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Kommunen die Rahmenvereinbarung umsetzen.	0,5
Rheinland-Pfalz	In Rheinland-Pfalz erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen eine elektronische Gesundheitskarte, wenn die Landkreise/kreisfreien Städte der Rahmenvereinbarung beitreten.	0,5
Saarland	Im Saarland erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen keine elektronische Gesundheitskarte.	0
Sachsen	In Sachsen erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen keine elektronische Gesundheitskarte.	0



Sachsen-Anhalt	In Sachsen-Anhalt erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen keine elektronische Gesundheitskarte. <i>Eine „Asylbewerberkarte“ ist jedoch im Koalitionsvertrag vom April 2016 vorgesehen.</i>	0
Schleswig-Holstein	In Schleswig-Holstein erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte. Die Anmeldung erfolgt über die zuständige amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die Stadt bzw. die kreisfreie Stadt.	1
Thüringen	In Thüringen erhalten (minderjährige) Asylbewerber/innen flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte. Die Anmeldung erfolgt über die Landkreise und kreisfreien Städte.	1

Literatur

Jasper, Janina; Suckow, Weneta; Weber, Desirée (2018): Zukunft! Von Anfang an. Die Umsetzung von Kinderrechten in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Save the Children Deutschland e.V., Berlin.

